

Herr Meeser geht auf die Aussage ein, dass eine Änderung der Straßenbeitragssatzung aktuell nicht erforderlich sei und fragt, warum.

Herr Sterzenbach erklärt, dass eine Anpassung der Satzung nach Vorliegen der Mustersatzung aus satzungsrechtlichen Gründen beabsichtigt ist. Unter Hinweis auf weitere Einzelheiten macht er deutlich, dass alleine aufgrund der nun bestehenden Förderfähigkeit eine Satzungsänderung nicht erforderlich ist. Bei einem Update der Satzung könne man auch über Prozentzahlen sprechen

Herr Meeser fragt nach, ob die Überarbeitung der Satzung mit Überdenken der Prozentzahlen nun „von Amts wegen“ komme oder dazu ein Antrag erforderlich ist.

Herr Sterzenbach erklärt, dass eine Überarbeitung nach Vorlage der Mustersatzung erfolgen soll.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.